

# Satzung

## *Narrenzunft Frohsinn 1853 Donaueschingen e.V.*

### **§1 Name und Sitz**

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Narrenzunft Frohsinn 1853 Donaueschingen“ – gegründet 1853.  
Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Donaueschingen unter der Nummer VR 430 eingetragen.
- 1.2 Die „Narrenzunft Frohsinn 1853 Donaueschingen e.V.“ hat ihren Sitz in Donaueschingen.
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 1.4 Die Narrenzunft „Frohsinn 1853 Donaueschingen“ ist Mitglied der „Vereinigung Schwäbisch-Alemannischer Narrenzünfte“ (seit 1924).

### **§2 Zweck und Ziele**

- 2.1 Die „Narrenzunft Frohsinn 1853 Donaueschingen“ mit Sitz in Donaueschingen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.2 Zweck des Vereins ist die Erhaltung, die Pflege und die Fortentwicklung des heimatlichen Brauchtums, insbesondere der Donaueschinger Fastnacht.
- 2.3 Eine Änderung des Vereinszweckes ist ausgeschlossen.
- 2.4 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.5 Mittel des Vereins und etwaige Erträge dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile, auch nicht im Falle des Ausscheidens aus der Narrenzunft oder bei Auflösung oder Aufhebung der Narrenzunft.
- 2.6 Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder Auslagen begünstigt werden.
- 2.7 Es ist zulässig für die satzungsgemäßen ehrenamtlichen Tätigkeiten gemäß § 56 Nr. 26a EStG eine angemessene pauschale Vergütung zu zahlen.

### **§3 Mitgliedschaft**

- 3.1 Mitglied der „Narrenzunft Frohsinn 1853 Donaueschingen“ kann jede natürliche und juristische Person werden. Minderjährige haben die Genehmigung ihrer gesetzlichen Vertreter oder ihres Vormundes vorzulegen.

- 3.2 Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet die Zunftleitung. Bei Ablehnung des Antrags ist die Zunftleitung nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung mitzuteilen. Sollte binnen 2 Monaten der Antrag nicht zurückgewiesen sein, gilt er als angenommen.
- 3.3 Die Mitglieder haben das Recht, bei der Pflege und Erhaltung des Brauchtums die Hilfe der „Narrenzunft Frohsinn 1853 Donaueschingen“ durch Information, Beratung und ideelle Unterstützung in Anspruch zu nehmen.
- 3.4 Die Mitglieder sind verpflichtet, „die Narrenzunft Frohsinn 1853 Donaueschingen“ in der Verfolgung ihrer satzungsgemäßen Ziele mit allen Kräften zu unterstützen. Sie verpflichten sich zur unbedingten Reinhaltung des überlieferten Brauchtums.

#### **§4 Beendigung der Mitgliedschaft**

- 4.1 Die Mitgliedschaft endet
- a) mit dem Tod des Mitglieds;
  - b) durch freiwilligen Austritt;
  - c) durch Streichung von der Mitgliederliste;
  - d) durch Ausschluss aus der Narrenzunft.
- 4.2 Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied der Zunftleitung. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- 4.3 Die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt, wenn das Mitglied mit dem Beitrag trotz Mahnung mehr als zwei Beitragsfälligkeiten im Rückstand ist.
- 4.4 Der Ausschluss aus der „Narrenzunft Frohsinn 1853 Donaueschingen“ erfolgt insbesondere
- a) bei wiederholten Satzungsverstößen;
  - b) bei ungebührlichem Verhalten zum Schaden des Brauchtums;
  - c) bei grober Schädigung der Zunftinteressen;
  - d) wegen unehrenhaften Betragens oder Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.
- 4.5 Über die Streichung oder den Ausschluss entscheidet die erweiterte Zunftleitung mit zweidrittel Mehrheit. Vor der Entscheidung ist das Mitglied anzuhören. Die Entscheidung der erweiterten Zunftleitung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

#### **§5 Rechte und Pflichten des Mitgliedes – Mitgliedsbeiträge und sonstige Einnahmen**

- 5.1 Der Erfüllung des Vereinszweckes dienen die Beiträge der Mitglieder, private Spenden, Zuwendungen der öffentlichen Hand und die Erträge des Vereinsvermögens.
- 5.2 Über die Höhe der Beiträge und ihre Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Einzug der Mitgliedsbeiträge erfolgt jährlich per Lastschrift. Mitgliedsbeiträge werden auch nicht anteilig erstattet, wenn ein Mitglied vorzeitig aus der Narrenzunft - gleich aus welchem Grund – ausscheidet.
- 5.3 Die Zunftleitung kann im Einzelfall auf Antrag Beitragsabweichungen beschließen.

- 5.4 Besonders verdiente Einzelpersonen können auf Beschluss der Zunftleitung gem. §7 und der erweiterten Zunftleitung gem. §11 zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- 5.5 Schreiben an das Mitglied gelten als zugegangen, wenn sie an die letzte der Narrenzunft bekannte Anschrift erfolgt sind.
- 5.6 Mit Zugang der Kündigung oder Einleitung des Ausschlussverfahrens ruhen die Rechte des Mitgliedes.
- 5.7 Datenschutz
- a) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt die Narrenzunft Frohsinn 1853 Donaueschingen e.V. personenbezogene Daten auf. Dazu gehören die Wohnadresse, die Email-Adresse, das Geburtsdatum und die Bankverbindung.
  - b) Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System bzw. in den EDV-Systemen berechtigter Personen zur Erfüllung ihrer Vereinsaufgaben gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
  - c) Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von der Narrenzunft grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich oder erforderlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
  - d) Beim Austritt werden personenbezogene Daten des ausscheidenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

## **§6 Organe der Narrenzunft**

- 6.1 Organe der Narrenzunft sind
- a) die Zunftleitung;
  - b) die erweiterte Zunftleitung;
  - c) der Beirat;
  - d) die Mitgliederversammlung.

## **§7 Die Zunftleitung**

- 7.1 Die Zunftleitung der Narrenzunft Frohsinn 1853 Donaueschingen besteht aus:
1. dem 1. Zunftmeister,
  2. dem 2. Zunftmeister,
  3. dem Schriftführer,
  4. dem Säckelmeister.
- 7.2 Die Narrenzunft wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Zunftmeister allein oder durch ein Zunftleitungsmitglied nach 3. und 4. gemeinsam mit dem 2. Zunftmeister vertreten.

7.3 Die Zunftleitung kann bei Bedarf nach Sachgebieten oder besonderen Maßnahmen zur Mitarbeit bereite Personen als Beiräte berufen. Einzelheiten regelt §12.

## **§8 Zuständigkeit der Zunftleitung**

8.1 Die Zunftleitung ist für alle Angelegenheiten der „Narrenzunft Frohsinn 1853 Donau- eschingen“ zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

8.2 Die Zunftleitung hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) die Geschäftsführung der Narrenzunft gemäß der zu erlassenen Geschäftsordnung; diese ist der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
- b) Verwaltung des Zunftvermögens;
- c) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen;
- d) Einberufung der Mitgliederversammlungen;
- e) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen;
- f) Teilnahme an den Versammlungen der „Vereinigung Schwäbisch-Alemannischer Narrenzünfte“ und Ausführung deren Beschlüsse.

## **§9 Amtsdauer der Zunftleitung**

9.1 Die Zunftleitungsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl der Zunftleitung im Amt.

9.2 Alle zu wählenden Mitglieder der Zunftleitung sind einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Zunftmitglieder.

9.3 Scheidet ein Mitglied der Zunftleitung während der Amtsperiode aus, so kann die Zunftleitung ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.

## **§10 Beschlussfassung der Zunftleitung**

10.1 Die Zunftleitung fasst ihre Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einzuberufen sind. Die Einladungen zu Zunftleitungssitzungen bedürfen keiner Form und Frist.

10.2 Die Beschlüsse sind zu protokollieren sowie vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

10.3 Zur Beschlussfassung in der Zunftleitung ist die Anwesenheit von mindestens 3 Zunftleitungsmitgliedern notwendig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

## **§11 Die erweiterte Zunftleitung**

11.1 Der erweiterten Zunftleitung gehören kraft Amtes mit Sitz und Stimme an:

- a) die Zunftleitung;
- b) der Narrenvater;

- c) die Narrenräte, soweit sie nicht schon der erweiterten Zunftleitung nach b), d), e) und f) angehören;
  - d) der Oberhansel und das Obergretle;
  - e) der Leiter der Trachtengruppe „Frohsinn“;
  - f) der Brauchtumsbeauftragte.
- 11.2 Die erweiterte Zunftleitung hat die Aufgabe, die Zunftleitung in der Durchführung und Organisation des örtlichen Brauchtums, insbesondere der Fastnacht, und der sonstigen vielfältigen Aufgaben der Narrenzunft zu unterstützen.
- 11.3 Der 1. Zunftmeister, bei dessen Verhinderung der 2. Zunftmeister, lädt unter Bekanntgabe der Tagesordnung binnen einer Frist von 3 Tagen zu den Sitzungen der erweiterten Zunftleitung ein.
- 11.4 Die erweiterte Zunftleitung fasst Beschlüsse insbesondere über
- die Berufung des Narrenvaters;
  - die Berufung der Narrenräte;
  - die Berufung des Zeremonienmeisters;
  - die Berufung des Kämmerers;
  - die Berufung des Brauchtumsbeauftragten;
  - die Gestaltung des örtlichen Fastnachtsbrauchtums;
  - die Gestaltung sonstiger Bräuche in Donaueschingen, die von der Narrenzunft oder deren Gliederungen ausgeübt werden;
  - die Verwaltung des Zunftvermögens.
- 11.5 Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Personen getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

## **§12 Der Beirat**

- 12.1 Der Beirat hat die Aufgabe, die Zunftleitung in wichtigen Zunftangelegenheiten und Brauchtumsfragen zu beraten und zu unterstützen.
- 12.2 Die Mitglieder des Beirates werden nach Sachgebieten auf die Dauer der Erfordernisse längstens auf zwei Jahre berufen. Eine wiederholte Berufung ist zulässig.
- 12.3 Sind Beiratsmitglieder berufen, können sie zu Sitzungen der Zunftleitung und erweiterten Zunftleitung eingeladen werden. In diesem Fall haben sie Sitz und Stimme.
- 12.4 Die weiteren Vorschriften richten sich nach den Bestimmungen der Zunftleitung.

## **§13 Mitgliederversammlung**

- 13.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung soll alle zwei Jahre innerhalb der ersten vier Monate des Kalenderjahres durchgeführt werden.
- 13.2 Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den 1. Zunftmeister durch öffentliche Bekanntgabe im Mitteilungsblatt der Stadt Donaueschingen spätestens 14 Tage vor der Versammlung unter der Bekanntgabe der Tagesordnung.

- 13.3 Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss u. a. enthalten:
- Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
  - Feststellung der Anwesenheit und Stimmrecht
  - Bericht der Zunftleitung
  - Bericht des/der Säckelmeisters/in
  - Bericht der Rechnungsprüfer
  - Berichte aus der erweiterten Zunftleitung
  - Entlastung
  - Wahlen
  - Beschlussfassungen über Anträge
- 13.4 Jedes Mitglied ab dem 16. Lebensjahr hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.
- 13.5 Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 13.6 Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Auflösung der Narrenzunft bedürfen der Stimmenmehrheit von dreiviertel (3/4) der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgerechnet
- 13.7 Abstimmungen und Beschlussfassungen können per Akklamation erfolgen, sofern nicht wenigstens drei Mitglieder oder die zu wählende Person widerspricht.
- 13.8 Über den Verlauf und die Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Es ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
- 13.9 Jedes Mitglied kann bis spätestens 10 Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung bei der Zunftleitung schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über spätere Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

#### **§14 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

- 14.1 Der 1. Zunftmeister kann auf Beschluss der Zunftleitung jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die Einladung erfolgt durch öffentliche Bekanntgabe im Mitteilungsblatt der Stadt Donaueschingen spätestens 7 Tage vor dem Versammlungstermin
- 14.2 Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse der Zunft es erfordert oder wenn die Einberufung von 10% aller stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe von der Zunftleitung verlangt wird.
- 14.3 Weitere Regularien einer außerordentlichen Mitgliederversammlungen gelten entsprechend wie in §13.4 bis 13.9

#### **§15 Rechnungsprüfer**

- 15.1 Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht der erweiterten Zunftleitung angehören. Die Rechnungsprüfer werden auf zwei Jahre gewählt.

- 15.2 Die Rechnungsprüfer prüfen die Rechnungslegung des Vereins auf ihre formelle und materielle Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnung sowie die baren und unbaren Geldbestände. Das Ergebnis ist in einem schriftlichen Kassenprüfbericht festzuhalten, der von den Prüfern unter Angabe von Zeit und Ort zu unterschreiben ist. Der Bericht wird der Mitgliederversammlung bekanntgegeben.

## **§16 Gliederungen und Ausschüsse**

- 16.1 Die verschiedenen Gliederungen und Ausschüsse innerhalb der Narrenzunft üben ihre Tätigkeit nach Form, Inhalt und Zielsetzung dieser Satzung aus.
- 16.2 Sie sind verpflichtet, den Mitgliedern der Zunftleitung die Teilnahme an ihren Sitzungen und Versammlungen zu gestatten.

## **§17 Veröffentlichungen der Narrenzunft**

- 17.1 Über die Art der Veröffentlichungen der Narrenzunft bestimmt die Zunftleitung nach freiem pflichtgemäßem Ermessen.

## **§18 Ehrungen und Auszeichnungen**

- 18.1 Die erweiterte Zunftleitung beschließt über Ehrungen und Auszeichnungen. Einzelheiten regelt die Ehrenordnung.

## **§19 Satzungsänderung**

- 19.1 Anträge auf Änderung dieser Satzung müssen schriftlich acht Wochen vor der Mitgliederversammlung bei der Zunftleitung eingereicht werden.
- 19.2 Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von dreiviertel (3/4) der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. (Siehe 13.6)
- 19.3 Dringlichkeitsanträge mit dem Ziel einer Satzungsänderung sind nicht zulässig.

## **§20 Auflösung der Narrenzunft**

- 20.1 Eine Auflösung der „Narrenzunft Frohsinn 1853 Donaueschingen“ kann nur durch eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 20.2 Die Mitgliederversammlung zum Zwecke der Auflösung ist nur beschlussfähig, wenn dreiviertel (3/4) der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 20.3 Sollte die erforderliche Anzahl nicht erreicht werden, ist die Zunftleitung verpflichtet, innerhalb von 3 Monaten eine Mitgliederversammlung zu diesem Zweck erneut einzuberufen. Diese ist mit den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlussfähig.
- 20.4 Die Mitgliederversammlung wählt zwei Liquidatoren. Es kann Einzelvertretung bestimmt werden.
- 20.5 Das bei der Auflösung vorhandene Vermögen der Narrenzunft fällt an die Stadt

Donaueschingen, die es unmittelbar und ausschließlich zur Pflege überlieferter heimatlicher Bräuche für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§21 Inkrafttreten**

- 21.1 Die vorstehende Neufassung der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung der „Narrenzunft Frohsinn 1853 Donaueschingen e. V.“ am 27. November 2009 beschlossen. Die Neufassung der Satzung ersetzt die Satzung vom 4. Januar 1986
- 21.2 In der Mitgliederversammlung vom 25. April 2013 wurde die Satzung vom 27. November 2009 in den Paragraphen 2.5; 5.7; 13.2; 13.9 und 20.5 mit Beschluss der Mitgliederversammlung geändert bzw. ergänzt. Die Neufassung der Satzung vom 25. April 2013 ersetzt die Satzung vom 27. November 2009.

Donaueschingen, den 25. April 2013

Die Zunftleitung:

1. Zunftmeister: .....(Michael Lehmann)  
2. Zunftmeister: .....(Wolfgang Hansel)  
Säckelmeister: .....(Cordula Hauger)  
Schriftführer: ..... (Wilfried Strohmeier)  
Für die Protokollierung: ..... (Michael Hügler)